

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	04.03.2010		27.03.2010	RAZ 03/2010

**Satzung
zur Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Radeburg (Marktordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 232, 325)

und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484)

hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§1
Veranstalter**

Die Stadt Radeburg ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadt Radeburg als Marktverwaltung.

**§ 2
Marktplätze und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet mittwochs in der Zeit von 9 bis 14 Uhr statt.
- (2) Der Markt wird von Januar bis Dezember durchgeführt. Für die Wintermonate wird witterungsbedingt keine Garantie für die Durchführung des Marktes gegeben.
- (3) Werden Ort und / oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt rechtzeitig bekanntgegeben. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, wird die Durchführung des Marktes ersatzlos gestrichen.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgelegten und darüberhinaus die von der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Waren feilgeboten werden. Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (kein Lebendvieh);

- d) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, soweit es sich um Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt;
- e) Textilien und Lederwaren
- f) technische Kleinerzeugnisse, Spielwaren.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 - der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - die Marktgebühren nicht gezahlt werden,
 - bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
 - kein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Die Marktverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktteilungen (§ 6) zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung entweder für einen 6-monatigen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich (außer Tageszuweisung) bei der Stadt Radeburg zu stellen ist. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers, die vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Maßgebend für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Wurde der Standplatz nicht bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen oder vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben, kann der Marktverantwortliche einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Wird eine Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(8) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Standplatzgenehmigung als erteilt. §1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 6 Markteinteilung

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt getrennt nach Erzeugern und Händlern, nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Warengattungen. Die Flächen für den Wochenmarkt sind in folgende Abteilungen eingeteilt:

- a) Standplätze für Obst- und Gemüsehändler,
- b) Standplätze für Gärtnereierzeugnisse und Schnittblumen,
- c) Standplätze für die Abgabe von Lebensmitteln und Imbiss,
- d) Standplätze für Holz-, Korb-, Glas- und Töpferwaren,
- e) Standplätze für technische Kleinerzeugnisse, Spielwaren, Textilien und Lederwaren.

(2) Die Marktverwaltung ist berechtigt, in Zeiten einer geringen Marktbeschickung oder aus sonstigen Gründen die Einteilung vorübergehend zu ändern oder Stellplätze einem anderen Bereich zuzuordnen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.

(2) Sonstige Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Zugmaschinen) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen können Fahrzeuge auf dem Parkplatz gegen eine Parkgebühr abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine bestimmte Frontlänge und Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaße für die Stellplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Erdoberfläche haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.

(7) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(8) Beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

(2) Jeder Händler und Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist es insbesondere:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten;
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
- c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde;
- d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung

(1) Die Reinigung des Standplatzes liegt im Pflichtbereich eines jeden Händlers.

(2) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden. Der Standplatzinhaber hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht wird.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Stadt Radeburg zur Ersatzvornahme und Kostenberechnung an den Verursacher berechtigt.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Radeburg haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Marktbetrieb.

(2) Die Stadt Radeburg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Verkaufsstände und Waren.

(3) Die Standplatzinhaber können gegenüber der Stadt Radeburg keine Ansprüche erheben, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Radeburg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis entfällt oder unterbrochen wird. Die Stadt haftet nur für Ausfälle, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden ist.

(4) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Radeburg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung verstößt, insbesondere entgegen:

- a) § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
- b) im Fall des § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
- c) § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 6.30 Uhr anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
- d) § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen der Marktverwaltung für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände oder Verkaufswagen nicht beachtet;
- e) § 8 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Parkgebühr oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
- f) § 8 Abs. 6 Plakate oder sonstige Reklame anbringt;
- g) § 8 Abs. 7 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
- h) den Verboten des § 9 Abs. 2 Buchstabe a-e zuwiderhandelt;
- i) § 10 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt;
- j) § 10 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 1 und 2 SächsGemO in Verbindung mit §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Marktordnung zur Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Radeburg vom 13.01.2000 tritt damit außer Kraft.

Radeburg, den 05.03.2010

gez. J e s s e
Bürgermeister

Hinweise

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.